

Mit der Bestätigung wird das Recht des Investitionsauftraggebers begründet, die Investition auf der Grundlage der im Antrag ausgewiesenen und in der Bestätigung festgelegten Standortanforderungen weiter zu planen und vorzubereiten. Aus der Standortbestätigung ergibt sich die Pflicht der zuständigen örtlichen Räte, die zur territorialen Sicherung der Investition und zur späteren produktiven oder konsumtiven Nutzung der damit geschaffenen Grundfonds erforderlichen Maßnahmen zu planen und vorzubereiten (§ 7 Abs. 1 Standort-VO).

Je nach Art und Umfang der Investition ist für die Erteilung der Standortbestätigung der Rat des Bezirkes oder des Kreises zuständig, auf dessen Territorium die Investition durchgeführt werden soll (§ 6 Standort-VO). Investitionen bis zu 5 Millionen Mark Gesamtwertumfang bedürfen keiner Standortbestätigung (§ 6 Abs. 3 Standort-VO).

Die Standortbestätigung ist vom Investitionsauftraggeber während der Ausarbeitung der *Aufgabenstellung*, die die Grundlage für die Investitionsvorbereitung darstellt, einzuholen. Sie wird Bestandteil der Unterlagen, die zur Bestätigung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung der Investition vorzulegen sind. Die *Bestätigung der Aufgabenstellung* ist ein vollziehend-verfügender Akt des zuständigen Organs des Staatsapparates (Ministerrat, Ministerien, Räte der Bezirke, der Kreise u. a. - § 5 Abs. 2 Standort-VO, §§ 3 u. 5 Investitionsvorbereitungs-VO). Muß eine neue Standortbestätigung eingeholt werden, weil die erteilte Standortbestätigung ungültig geworden ist (§ 7 Abs. 5 Standort-VO), muß auch die Aufgabenstellung neu bestätigt werden. Die Bestätigung einer Aufgabenstellung und die Veranlassung einer Investition ohne Vorliegen einer Standortbestätigung können eine Ordnungsstrafe nach sich ziehen (§ 12 Standort-VO).

Auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung wird das Investitionsvorhaben vorbereitet. Die im Ergebnis der Vorbereitung erarbeitete volkswirtschaftlich effektivste Lösung ist in einer Dokumentation nachzuweisen, die die Grundlage für die Grundsatzentscheidung ist (§ 6 Investitionsvorbereitungs-VO).

Die strikte Beachtung der mit der Standortbestätigung eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten durch den Investitionsauftrag-

geber ist eine rechtliche Voraussetzung für die Erteilung der *Standortgenehmigung*, die während der Vorbereitung des Investitionsvorhabens einzuholen ist.

Die Standortgenehmigung ist die staatliche Zustimmung zur Durchführung einer Investition auf dem Territorium einer Stadt oder Gemeinde bzw. mehrerer Städte und Gemeinden oder auch Kreise (§ 9 Abs. 1 Standort-VO), wobei die mit der Investition verbundenen territorialen Auswirkungen und die Anforderungen an das Territorium zu berücksichtigen sind. Die Standortgenehmigung bestimmt die Lage des Mikrostandorts und dient der städtebaulichen Einordnung. Sie begründet das Recht des Investitionsauftraggebers, die Investition unter Beachtung der in der Standortbestätigung und -genehmigung ausgewiesenen Standortanforderungen durchzuführen. Den örtlichen Räten erwächst daraus die Pflicht zur territorialen Sicherung der Investition. Für die Erteilung der Standortgenehmigung sind grundsätzlich die Räte der Städte und Gemeinden zuständig (§ 9 Standort-VO).

Ausnahmen sind bestimmte Vorhaben, die sich über das Territorium mehrerer Gemeinden bzw. Städte oder Kreise erstrecken und für die die Räte der Kreise oder der Bezirke diese Genehmigungen erteilen. Investitionen mit einem Gesamtwertumfang unter 0,1 Millionen Mark sind nicht standortgenehmigungspflichtig. Sie bedürfen aber der Zustimmung, wenn sie Baumaßnahmen umfassen (§ 6 Abs. 6 Standort-VO).

Die Standortgenehmigung ist Bestandteil der Dokumentation für die *Grundsatzentscheidung* (§ 5 Abs. 3 Standort-VO, §§ 6 u. 10 Investitionsvorbereitungs-VO). Auch die Grundsatzentscheidung ist ein vollziehend-verfügender Akt des zuständigen Organs des Staatsapparates. Muß eine Grundsatzentscheidung ausnahmsweise neu getroffen werden, ist auch eine neue Standortgenehmigung zu erwirken. Wird eine Grundsatzentscheidung getroffen oder die Durchführung einer Investition veranlaßt, ohne daß eine Standortgenehmigung vorliegt, kann dies zu einer Ordnungsstrafe führen (§ 12 Standort-VO).

Standortbestätigungen und -genehmigungen können mit *Auflagen* verbunden werden (§ 7 Abs. 2 u. § 9 Abs. 2 Standort-VO), die vorwiegend der rationellen Nutzung territorialer Ressourcen dienen. Auflagen müssen so beschaffen sein, daß ihre Realisierung im Prozeß der Planung und Vorbereitung der Investitio-